

**Die Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
beschließt in ihrer Sitzung am 15.11.2007
folgende
Änderung der
Notfalldienstordnung (NDO)
der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
in der Fassung vom 16. Juni 2005 :**

I. Es wird ein neuer § 11 Abs. 5a eingefügt:

(5a) Werden im Haupt- oder Reservedienst Besuche bei Patienten durchgeführt, die nicht als Notfälle von der Zentrale vermittelt worden sind, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung außerhalb des Ärztlichen Notfalldienstes Hamburg.

II. § 11 Abs. 6 NDO erhält folgende Fassung:

(6) Je Privatbehandlung gem. Abs. 5 oder Behandlung eines Patienten gem. Abs. 5a werden die Ärzte von der KVH mit einem Kostenanteil belastet, den der Vorstand der KVH als Pauschale oder als prozentualen Anteil am Honorar festlegt; letzteres gilt nur für Behandlungen in einer Notfallpraxis. Kann ein Arzt für eine Privatbehandlung keine Zahlung erlangen, so kann ihm der belastete Kostenanteil erstattet werden.

III. Die Änderungen gelten ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.